

ist, daß die im Gesetz genannten Gegenstände u. a. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht zur Verfügung stehen, d. h. beiseitegeschafft, fehlgeleitet oder anderweitig entzogen wurden. (Vgl. auch § 166 Anm. 3, § 273 Anm. 5).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den **Vorsatz** voraus, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung schädigen zu wollen. Die Begehungsweisen und Angriffsgegenstände sind dabei Mittel zum Zweck. Täter, die im Auftrage feindlicher Organisationen oder Einrichtungen den Tatbestand in Kenntnis des Charakters des Auftraggebers verwirklichen, handeln grundsätzlich mit staatsfeindlicher Motivation.

5. Vorbereitung und Versuch begründen

strafrechtliche Verantwortlichkeit (**Abs. 2**). **Vorbereitung** ist z. B. gegeben, wenn der Täter die zur Zerstörung vorgesehenen Objekte auskundschaftet, entsprechende Hilfsmittel beschafft, Sicherungen aufklärt und andere Voraussetzungen und Bedingungen des Diversionsverbrüchens schafft. Zum **Versuch** vgl. § 163 Anm. 8.

6. § 103 ist beim Vorliegen der Zielstellung gegenüber Normen mit entsprechenden objektiven Tatbeständen (z. B. §§ 163, 164, 166, 185, 186, 190, 273) das speziellere Gesetz.

7. **Absatz 3** bestimmt den Strafraum für besonders schwere Fälle (vgl. § 110).

§104 Sabotage

(1) Wer

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik ;

1. Die Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates unter Mißbrauch seiner Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten oder durch Irreführung der zuständigen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Organe oder durch andere Handlungen durchkreuzt oder desorganisiert, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder zu schwächen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Sabotagehandlungen sind in der Regel versteckt geführte Angriffe auf das Potential des sozialistischen Staates mit dem Ziel, die planmäßige und störungsfreie Entwicklung des sozialistischen Landes und die Leitung gesellschaftlicher Prozesse zu durchkreuzen oder zu desorganisieren. Sabotagehandlungen können so-

wohl von außen als auch von innen erfolgen.

Geschützt werden alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Organe des Staates, die gesellschaftlichen Organisationen, die Landesverteidigung und die Außenwirtschaft. Dabei bezieht sich der Tatbestand nicht nur auf den Schutz bestehender Organe,